

**BS-Beschluss öffentlich**  
**B723-40/14**

**öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 05/1291  
 Erfassungsdatum: 11.03.2014

**Beschlussdatum:**  
**30.04.2014**

**Einbringer:**

**Dez. III, Amt 41**

**Beratungsgegenstand:**

**5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	18.03.2014	9.17				
Finanz-, Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss	07.04.2014	5.6		10	0	2
Ausschuss für Bildung, Universität und Kultur	09.04.2014	7.2		2	2	5
Hauptausschuss	14.04.2014	3.21	auf TO der BS gesetzt	12	0	0
Bürgerschaft	30.04.2014	6.15		27	9	2

Egbert Liskow  
 Präsident

<b>Beschlusskontrolle:</b>	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2014
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2014

**Beschlussvorschlag**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 5. Änderungs-satzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 07.07.2003 (Beschluss B584-39/03).

## Sachdarstellung/ Begründung

Zur Verbesserung der Einnahmesituation der Musikschule, unter Berücksichtigung des Haushalts-Sicherungs-Konzeptes (HSK), wird die Benutzungs- und Gebührensatzung wie in der Anlage 0.0 dargestellt, geändert.

1. Die **Unterrichtsgebühren** im Vokal- und Instrumentalunterricht werden im Einzel- und Partnerunterricht geringfügig angehoben, angelehnt an die Gebührenstruktur benachbarter Musikschulen innerhalb des Landesverbands der Deutschen Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern, sowie anderer Anbieter in der Stadt Greifswald.

Im Bereich der **Elementar- und Grundausbildung** wird es keine Gebührenerhöhung geben, da dieser Bereich für die Nachwuchsbildung im Instrumental- und Vokalunterricht von zentraler Bedeutung ist.

Im Bereich **Tanz/ Ballett** werden die Gebühren gesenkt, da rückläufige Schülerzahlen eine Anpassung des Angebotes auf ortsübliche Preise notwendig machen. Durch eine moderate Preisgestaltung soll die Attraktivität des Angebotes erhöht und eine insgesamt bessere Einnahmesituation erzielt werden.

Mit der Änderung der Unterrichtsgebühren erhöht sich der Kostendeckungsgrad bezogen auf das **Gesamtergebnis 2012 von 30,53 % auf 31,44 %**. Damit erhöhen sich die Gebühreneinnahmen durch Unterricht von **283.730 € um voraussichtlich 8.515 € auf 292.245 €**.

Zusätzlich wird die Angebotspalette um die Unterrichtsform **Partnerunterricht 30 Minuten** erweitert. Damit können in gleicher Zeit mehr Schüler im Partnerunterricht unterrichtet werden. Dieses Angebot richtet sich besonders an junge Schüler oder Anfänger (Anlage 2.2).

2. Mit der Einführung einer **Aufnahmegebühr und einer Benutzungsgebühr von Instrumenten in den Räumen der Musikschule (Klaviere und Flügel)** werden Leistungen, die im Verwaltungsbereich und bei der Bereitstellung von Instrumenten im Klavierunterricht erbracht werden, erstmals auf die Nutzer der Musikschule umgelegt. Damit steigen die Gebühreneinnahmen, jeweils um 1.500,- € und 1.800,- €; insgesamt **um ca. 3.300 € auf 295.545 €** und erhöhen den Gesamtkostendeckungsgrad durch Gebühren von **31,44 % auf 31,80 %**.

In absoluten Zahlen bedeutet dies eine rechnerische Mehreinnahme von **rund 11.800 €** innerhalb von 12 Monaten.

Mit dem Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 (01.08.2014), erwartet die Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für das laufende Haushaltsjahr eine Einnahmeerhöhung von mindestens **4.500 €** (rechnerisch **4.900 €** abzüglich Ermäßigungen nach Gebührensatzung) und für das folgende Haushaltsjahr eine Einnahmeerhöhung von mindestens **10.700 €** (rechnerisch 11.800 € abzüglich Ermäßigungen nach Gebührensatzung).

**Mit der 5. Änderungssatzung treten auch einige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen in Kraft.**

## **Erläuterungen zur Gebührenkalkulation der**

### **5. Änderungssatzung der Musikschule Greifswald**

**siehe Anlage 2.0**

Der Gebührenkalkulation wurde auf der Grundlage der Dienstanweisung DA-20 - 7 erstellt.

Grundlage ist das vorläufige Betriebsergebnis der Musikschule für das Jahr 2012. (Stand 13.11.2013)

Das bedeutet alle Kosten der Musikschule werden auf die Endkostenstellen für die gebührenpflichtigen Unterrichtsangebote (siehe laufenden Spaltennummerierung 8 bis 19) und auf die Vorkostenstellen: „Verwaltung“, „Gebäude“, „Unterrichtsmittel“, „Ensemble“, Korrepetition ( d.i. Klavierbegleitung von Instrumental- und Vokalunterricht) und die sogenannten Zusammenhangstätigkeiten, wie Unterrichtsvorbereitungen, Konzerte und Musizierstunden, Wettbewerbsvorbereitungen, Öffentlichkeitsarbeit u.v.a. verteilt.

(aus redaktionellen Gründen sind die Vorkostenstellen in den laufenden Zeilennummern 7.1. bis 7.3. nur in der Summe dargestellt. Auf Wunsch kann der vollständige Kalkulationsbogen in der Musikschule eingesehen werden.)

In einen zweiten Schritt werden die Summenbeträge der Vorkostenstellen auf die Endkostenstellen umgelegt. In einem weiteren Schritt werden Summen der einzelnen Endkostenstellen durch die Anzahl der Teilnehmer (siehe auch lfd. Nr. 9) geteilt. So ergeben sich die Kosten pro Teilnehmer (Schüler und Erwachsene).

Zu den Zeilen im Einzelnen:

1. Der Anteil der Jahreswochenstunden in Minuten (JWMin) für die verschiedenen Unterrichtsangebote. Beispiel. 3 UE „Eltern-Kind-Gruppe“ à 45 Minuten = 135 JWMin.
2. Die Personalkosten der Musikschule setzen sich zusammen aus Verwaltungsmitarbeiter (einschließlich Verwaltungsanteil des Musikschuldirektors) Musiklehrer
  - 2.1. Musiklehrer arbeiten bei einer Vollzeitstelle  
40 h / Woche = .2.400 JWMin
    - 2.1.1. Davon sind 1.350 JWMin Unterricht pro Woche.  
Die anteiligen Personalkosten für die Erteilung von kostenpflichtigem Unterricht werden gemäß dem Aufwand direkt in die entsprechenden Endkostenstellen für den kostenpflichtigen Unterricht (Unterrichtsformen) gebucht.
    - 2.1.2. Die Personalkosten für die restlichen 1.050 JWMin pro Woche werden auf die o.g. Vorkostenstellen „Zusammenhangstätigkeiten“, „Ensemblebetreuungen“ und „Korrepetitionen“ gemäß Aufwand verteilt.
  - 2.2. Die Kosten für das Verwaltungspersonal werden in die Vorkostenstelle „Verwaltung“ umgebucht
3. Werterhaltung Gebäude werden in die gleichnamige Vorkostenstelle gebucht.
4. Sach- und Betriebskosten werden nach Anfall in die Vorkostenstellen: Verwaltung Gebäude, Unterrichtsmittel, Korrepetition und Zusammenhangstätigkeit gebucht.
5. Umlage interner Verrechnungen wie Reinigungsleistungen, Dienstleistungen der Stadtkasse werden in die Vorkostenstelle „Gebäude“ und „Verwaltung“ gebucht.
6. Abschreibungen je nach Anfall in „Gebäude“ und „Unterrichtsmittel“ (Instrumente)
7. Es folgt die Umlage der Vorkostenstelle nach folgenden Verfahren
  - 7.1. die Vorkostenstellen „Verwaltung“, „Gebäude“, „Unterrichtsmittel“, „Ensemble“ anteilig gemäß Unterrichtsaufkommen auf alle Endkostenstellen,

- 7.2. die Vorkostenstellen „Ensemblearbeit“ und „Korrepetitionen“ auf die Endkostenstellen 12 bis 19 (Vokal- und Instrumentalunterricht), da diese Kosten gemäß Satzung nur dort anfallen,
- 7.3. die Vorkostenstellen „Zusammenhangstätigkeiten“ gemäß Unterrichtsaufkommen auf alle Endkostenstellen.
8. Anzahl der verschiedenen Unterrichtseinheiten ( Dauer 22,5 bis 60 min)
9. Anzahl der Teilnehmer: 2012 besuchten 848 Personen (Fächerbelegungen) davon 730 Schüler und 118 Erwachsene den kostenpflichtigen Unterricht der Musikschule)
10. Jahresergebnis 2012
11. Darstellung der voraussichtlichen Einnahmen auf der Grundlage der Schülerzahlen und Unterrichtserteilung des Wirtschaftsjahres 2012 abzüglich der in der Darstellung folgenden Ermäßigungen anteilig der Schüler pro Unterrichtsform.

## Finanzierung

	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	9	2.6.3.00.00.0 43229000	Musikschule	302.500

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2014	298.000	298.000	4.500

## Folgekosten

Ja       Nein:

	HHJahr	Produkt-Sachkonto	Alter Planansatz in €	Jährl. Folgekosten für	Neuer Planansatz in €
1	2015	2.6.3.00.00.0 43229000	298.000	Beitragserhöhung	308.700

## Anlagen:

- Anlage 0.0 5. Änderungssatzung
- Anlage 1.0 Gegenüberstellung alte – neue Satzung mit Begründung
- Anlage 2.0 Gebührenkalkulation BAB 2012
- Anlage 2.1 Vergleich Tanzgebühren zu anderen Angeboten
- Anlage 2.2 Einführung Partnerunterricht 30 Minuten
- Anlage 2.3 Einführung Aufnahmegebühr
- Anlage 2.4 Einführung Benutzungsgebühr Klavier

## 5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 und des § 22 Abs. 3 der Nr. 6 und Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 4 und 6 Abs. 1 - 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom **30.04.2014** folgende 5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erlassen:

### Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 07.07.2003, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 22.02.2010, wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Allgemeines** wird im Absatz (2) nach den Worten: „Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist“ wie folgt ergänzt:

„eine Staatlich anerkannte Musikschule in Mecklenburg-Vorpommern im Sinne der Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musikschulen und von Kinder- und Jugendkunstschulen vom 11.01.2009,“

2. **§ 2 Gegenstand der Erhebung** wird wie folgt geändert:

„Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule eine Aufnahmegebühr, Gebühren für die Teilnahme am Musikschulunterricht, Benutzungsgebühren für Klaviere und Flügel (Klavierunterricht) in den Unterrichträumen der Musikschule sowie Gebühren für Lehinstrumente nach dieser Satzung.

3. **§ 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld** a) Abs. (1) wird eingefügt und wie folgt gefasst:

„(1) Die Musikschule erhebt bei Unterrichtsaufnahme (Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages) eine einmalige Aufnahmegebühr pro Schüler.“

b) Der bisherigen Abs. (1) wird zu Abs. (2) und in diesem werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Für die Ausleihe der Instrumente und für die Nutzung der in den Räumen der Musikschule für den Klavierunterricht bereitgestellten Instrumente wird ebenfalls eine Gebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für die Ausleihe von Instrumenten und das Bereitstellen von Klavieren/ Flügeln in den Räumen der Musikschule ist die Nutzungszeit.“

c) Der bisherige § 4 Abs. (2) wird zu Abs. (3) und nach dem Wort „entsteht“ wie folgt ergänzt:

„bei der Aufnahmegebühr mit Abschluss des ersten Unterrichtsvertrages und bei der Nutzungs- und Leihgebühr

d) § 4 Abs. (3) wird zu §4 Abs. (4) und wie folgt gefasst:  
„Mit der Anmeldung am Unterricht innerhalb des laufenden Musikschul-Schuljahres entsteht die Gebührensschuld bezüglich der Nutzungs- und Leihgebühr vom ersten Tag des Monats ab, in dem der Unterricht beginnt (Belegungsbeginn). Diese Gebühren werden insoweit anteilig für die Restlaufzeit des Musikschul-Schuljahres erhoben.“

e) Die § 4 Abs. (4) bis (6) werden zu Abs. (5) bis (7).

#### 4. **§ 5 Gebührensätze**

a) § 5 wird um folgende Sätze 1 und 2 ergänzt:

„Die Musikschule erhebt bei Unterrichtsaufnahme (Abschluss des ersten Unterrichts-vertrages) eine einmalige Aufnahmegebühr pro Schüler in Höhe von 10,00 €.

Für Schüler mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird eine ermäßigte Aufnahmegebühr von 7,00 € erhoben.“

b) **§ 5 Gebührensätze** wird in den Bezeichnungen wie folgt geändert:

„Abteilung A“ wird ersetzt durch  
„**Elementarstufe/Grundstufe**“

„Abteilung B“ Instrumental- und Vokalunterricht einschließlich Dirigieren und Musiktheorie als Schwerpunktfach wird ersetzt durch

„**Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)**“

„Abteilung“ C wird ersetzt durch  
„**Ballett/ Tanzunterricht**“

„Abteilung D“ wird ersetzt durch  
„**Musiktheorie und Musiktheorie zur Studienvorbereitung**“

„Abteilung E“ wird ersetzt durch  
„**Ensembles und Ergänzungsfächer**“

„Abteilung F“ wird ersetzt durch  
„**Workshops und Projekte**“

c) Im **§ 5 Gebührensätze** ändern sich die Formulierungen wie folgt:

#### **Musiktheorie und Musiktheorie zur Studienvorbereitung**

Bei gleichzeitiger Belegung eines instrumentalen bzw. vokalen Hauptfaches ist die Teilnahme am Fach Musiktheorie als Begleitung der Fachausbildung in der Unterrichtsgebühr enthalten.

## Ensembles und Ergänzungsfächer

Bei gleichzeitiger Belegung eines instrumentalen bzw. vokalen Hauptfaches ist die Teilnahme an Ensembles und Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten.

\*Schüler der Unterrichtskategorie „Einzelunterricht 45 Min.“ verpflichten sich zur Teilnahme in Ensembles und Kammermusikgruppen der Musikschule sowie zur Mitwirkung bei Auftritten der Musikschule.

d) **§ 5 Gebührensätze** wird in der Fußzeile 1 „Erläuterungen zu den Gruppen“ werden die Wörter „Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende“ durch das Wort „Bundesfreiwilligendienstleistende“ ersetzt.

e) Im **§ 5 Gebührensätze** wird im Absatz

„**Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfachunterricht)**“ folgende Unterrichtsform vorangestellt:

	<b>Gruppe S</b>	<b>Gruppe E</b>
„ <b>Partnerunterricht Jahresgebühr</b> (30 Min./2 Schüler) monatl. Rate	<b>234,00 €</b> <b>19,50 €</b>	<b>324,00 €</b> <b>27,00 €“</b>

f) Im **Anschluss daran werden** die Gebührensätze wie folgt geändert:

	<b>Gruppe S</b>	<b>Gruppe E</b>
<b>Partnerunterricht (45 Min./2 Schüler)</b>		
Jahresgebühr	statt 336,00 € <b>jetzt 348,00 €</b>	statt 462,00 € <b>jetzt 480,00 €</b>
monatl. Rate	statt 28,00 € <b>jetzt 29,00 €</b>	statt 38,50 € <b>jetzt 40,00 €</b>

### **Einzelunterricht 22,5 Min.**

Jahresgebühr	statt 336,00 € <b>jetzt 348,00 €</b>	statt 462,00 € <b>jetzt 480,00 €</b>
monatl. Rate	statt 28,00 € <b>jetzt 29,00 €</b>	statt 38,50 € <b>jetzt 40,00 €</b>

### **Einzelunterricht 30 Min.**

Jahresgebühr	statt 414,00 € <b>jetzt 432,00 €</b>	statt 564,00 € <b>jetzt 588,00 €</b>
monatl. Rate	statt 34,50 € <b>jetzt 36,00 €</b>	statt 47,00 € <b>jetzt 49,00 €</b>

### **Einzelunterricht 45 Min. (\*siehe Ensembles und Ergänzungsfächer)**

Jahresgebühr	statt 588,00 € <b>jetzt 624,00 €</b>	statt 762,00 € <b>jetzt 792,00 €</b>
monatl. Rate	statt 49,00 € <b>jetzt 52,00 €</b>	statt 63,50 € <b>jetzt 66,00 €</b>

<u>Ballett/ Tanzunterricht</u>	<b>Gruppe S</b>	<b>Gruppe E</b>
<b>Ballett/Tanz 45 Min.</b>		
Jahresgebühr	statt 288,00 €	statt 408,00 €
	<b>jetzt 240,00 €</b>	<b>jetzt 312,00 €</b>
monatl. Rate	statt 24,00 €	statt 34,00 €
	<b>jetzt 20,00 €</b>	<b>jetzt 26,00 €</b>
<b>Ballett/Tanz 60 Min.</b>		
Jahresgebühr	statt 384,00 €	statt 544,00 €
	<b>jetzt 312,00 €</b>	<b>jetzt 420,00 €</b>
monatl. Rate	statt 32,00 €	statt 45,33 €
	<b>jetzt 26,00 €</b>	<b>jetzt 35,00 €</b>

5. a) **§ 6 Gebühren für Leihinstrumente der Musikschule** wird die Bezeichnung wie folgt geändert:

**„§ 6 Gebühren für die Nutzung von Instrumenten der Musikschule“**

- b) **Im § 6** werden die Absätze (1) und (2) zusammengefasst und Absatz (1) wie folgt formuliert:

„(1) **Leihinstrumente** werden, soweit im Kontingent der Musikschule vorhanden, an Schüler der Musikschule verliehen.“

<b>Gebühren</b>	<b>Jahresgebühr</b>	<b>monatl. Rate</b>
<b>1. Jahr</b>	<b>66,00 €</b>	<b>5,50 €</b>
<b>2. Jahr</b>	<b>84,00 €</b>	<b>7,00 €</b>
<b>3. Jahr</b>	<b>120,00 €</b>	<b>10,00 €</b>

Die Instrumente der Musikschule können drei Jahre entliehen werden. Das Entleihen dieser Instrumente soll das Anfangsstadium des Musikschulunterrichts erleichtern. Das Entleihen nach dem dritten Jahr ist nur in Ausnahmefällen bei sozialen Härten und überdurchschnittlicher Begabung möglich. Hierüber entscheidet der Musikschulleiter. Die Gebühr für ein weiteres Entleihen entspricht der des 3. Leihjahres.“

- c) § 6 wird um folgenden Abs. (2) ergänzt:

„(2) **Benutzungsgebühr für Klaviere und Flügel“**

Für die Nutzung der Klaviere und Flügel der Musikschule während des Unterrichts durch Klavierschüler erhebt die Musikschule eine Benutzungsgebühr.

<b>Jahresgebühr</b>	<b>monatl. Rate</b>
<b>12,00 €</b>	<b>1,00 €“</b>

6. **§ 7 Ermäßigte Gebührensätze** wird in Abs. 1 wie folgt geändert:
- a) „**(1) Mehrfächerermäßigung**  
Ermäßigung bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern (in der Reihenfolge des Belegungsbeginns).“
- b) § 7 wird in Abs. 3 wie folgt geändert:  
„**(3) Geschwisterermäßigung**  
Die Reihenfolge der Geschwisterermäßigung wird nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Belegung eines Faches in der Musikschule gewährt. Bei gleichzeitigem Belegungsbeginn mehrerer Geschwister gilt das jeweils ältere Kind als 1. Kind.“
- c) Im § 7 Abs. 4 wird im Satz 2 das Wort „Grundwehrdienstleistende“ durch das Wort „Bundesfreiwilligendienstleistende“ ersetzt.
7. a) **§ 8 Gebührenerstattung** wird die Bezeichnung um die Wörter „**und Ermäßigung**“ ergänzt.
- b) Im § 8 wird Abs. (1) um die Überschrift „Antragstellung“ ergänzt und der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. (1)
- c) Die Abs. (1) und (2) des § 8 werden zu Abs. (2) und (3) unter der Überschrift „**Ermäßigung bei Unterrichtsausfall**“.
8. **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit** wird im Abs. (1) folgender Satz 2 ergänzt:  
„Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Rate fällig.“

## Artikel II

1. Die 5. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Artikel I Nummer 4 b) bis 4 f) und Artikel I Nummer 5 c) treten am 01.08.2014 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Arthur König  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Arthur König  
Oberbürgermeister

### Anlagen:

Anlage 1.0 Gegenüberstellung alt\_neu  
Anlage 2.0  
Anlage 2.1 und folgende